

| | | |
|---|---|---|
| Satzungsbeschluss | Geschäftsbereich | Zentrale Dienstleistungen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 403 - Finanzen |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 11.11.2008 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0834/08 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 09.12.2008 | Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung | Empfehlung/Anhörung |
| 10.12.2008 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 15.12.2008 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Vergnügungssteuersatzungen der Stadt Wuppertal für die Zeiträume 2003 bis 2005 und ab 2006 | | |

Grund der Vorlage

Rechtlicher Handlungsbedarf

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die folgenden Satzungen

1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 gemäß Anlage 01
2. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 02

Unterschrift

Jung

Begründung

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in einer Entscheidung vom 14.08.2008 (7 D 120/07.NE) die Auffassung vertreten, dass die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde jedenfalls in größeren Gemeinden nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen genüge. Diese Bekanntmachungsform hatte der Rat im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm VO NW) in der Hauptsatzung festgelegt. Im Nachgang zu der zitierten OVG-Entscheidung hat der Rat das Amtsblatt – Der Stadtbote – wieder eingeführt. Vor diesem Hintergrund sollte der Rat

rein vorsorglich

- a) die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 sowie
- b) die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal (gültig ab 01.01.2006)

erneut beschließen und rückwirkend zum 01.01.2003 bzw. 01.01.2006 in Kraft treten lassen.

Hinsichtlich des Steuermaßstabs und des Steuersatzes für die Besteuerung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit haben die Drucksachen VO/0858/07 (für den Zeitraum 2003 bis 2005) und VO/0823/06 (für den Zeitraum ab 01.01.2006) nach wie vor ihre Gültigkeit.

Mögliche Steuermaßstäbe

Als Steuermaßstab kommen vier mögliche Varianten der Besteuerung in Betracht:

1. die Anknüpfung an die Anzahl der aufgestellten Automaten (Stückzahlmaßstab),
2. die Anknüpfung an die Zahl der Spiele,
3. die Anknüpfung an den Geldeinwurf,
4. die Anknüpfung an die Bruttokasse (Geldeinwurf abzüglich aller Geldrückgaben, Nachfüllungen etc.) und
5. die Anknüpfung an die Nettokasse (Geldeinwurf abzüglich aller Geldrückgaben und der in dem Ertrag enthaltenen Umsatzsteuer).

Zu 1. Die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabs in Wuppertal ist zumindest zweifelhaft.

Zu 2. Die Anknüpfung an die Zahl der Spiele ist nicht zu empfehlen, weil dieser Maßstab nicht wirklichkeitsnah ist, zudem kennt die Spielverordnung den Begriff des „Spiels“ nicht. Damit ist eine durchgängig gerechte und gleichmäßige Besteuerung nicht gewährleistet.

Zu 3. Die Anknüpfung an den Geldeinwurf ist nicht zu empfehlen, da auch hier die Auslesestreifen nicht durchgängig den Einwurf ausweisen. Eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen wäre nicht garantiert.

Zu 4. Die Anknüpfung an die Bruttokasse (Saldo 2 auf dem Auslesestreifen) berücksichtigt nicht die zu zahlende Umsatzsteuer. Damit würde auch der Teil der Vergnügungssteuer unterworfen, der an die Finanzverwaltung abgeführt wird.

Zu 5. Bei der Anknüpfung an die Nettokasse wird der Teil besteuert, der nach Berücksichtigung aller Abgänge aus dem Automaten (Gewinne, Röhrennachfüllungen, Prüftestgeld, Falsch- und Fehlgeld) und der Umsatzsteuer bei dem Aufsteller verbleibt. Das OVG Münster hat eine solche Maßstabsregelung für rechtmäßig erachtet (vgl. OVG Münster, Urteil vom 6.3.2007, 14 A 608/05).

Danach verstößt die Maßstabsregelung insbesondere nicht gegen Europarecht.

Die Verwaltung empfiehlt unter Abwägung der Vor- und Nachteile und insbesondere der mit den einzelnen Maßstäben verbundenen rechtlichen Risiken den in den Satzungstexten formulierten Maßstab 5 (Nettokasse). Für diesen Maßstab spricht, dass er den gerade durch die kommunale Vergnügungssteuer zu besteuerten Aufwand der Spieler sehr exakt und wirklichkeitsnah abbildet.

Höhe des Steuersatzes

Die Festlegung eines angemessenen Steuersatzes hat unter sorgfältiger Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu erfolgen.

Die Auswertung aller dem Steueramt vorliegenden Einspielergebnisse für die in den Jahren **2003** bis **2008** in Spielhallen aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit hat ergeben:

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 |
|--|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl Geräte insgesamt | 540 | 566 | 523 | 570 | 629 | 727 |
| Anzahl Geräte mit vorliegenden Einspielergebnissen | 170 | 190 | 247 | 259 | 629 | 727 |
| Nettokasse Ø EUR/ je Gerät und Kalendermonat | 1.678,97 | 1.678,75 | 1.557,38 | 975,04 | 1.348,82 | 1.267,12 |
| Bei 12 v. H. Steuer Ø EUR/je Gerät und Kalendermonat | 201,47 | 201,45 | 186,88 | 117,00 | 161,86 | 152,05 |
| Durchschnittswert - Nettokasse - EUR je Gerät und Kalendermonat | der Jahre 2003, 2004, 2005, 2007, 2008 (außer 2006) | | | | | |
| | 1.506,20 | | | | | |

Das ermittelte geringere Einspielergebnis für 2006 muss dabei als – nicht repräsentatives - Ergebnis aus weniger als 50 v. H. der tatsächlichen Ergebnisse außer Acht bleiben, da insbesondere die angeforderten Vergnügungssteuererklärungen von Betreibern der lukrativen Spielhallen nicht abgegeben wurden. Ab dem Jahr 2007 konnten auch die Einspielergebnisse dieser Spielhallen mit in das Ergebnis einbezogen werden.

Diese Ermittlungsergebnisse sind mit öffentlichen Erhebungen in Abgleich zu bringen. In diesem Zusammenhang sind folgende Auswertungen zu nennen:

1. Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e. V. hat für das Jahr 2002 für NRW den durchschnittlichen (Brutto-)Kasseninhalt von 1.533,88 EUR pro Monat in einem Geldspielgerät in Spielhallen und 409,02 EUR in Gaststätten ermittelt (minus 3,67 v. H. im Vergleich zum Jahr 2000).

2. Das FfH Institut für Markt- und Wirtschaftsforschung GmbH hat für das Jahr 2000 einen durchschnittlichen (Brutto-)Kasseninhalt für ein in Nordrhein-Westfalen betriebenes Geldspielgerät von 1.732 EUR festgestellt.

3. Das FfH Institut hat in seinem Betriebsvergleich für das Jahr 2003 den durchschnittlichen (Brutto-)Kasseninhalt pro Geldspielgerät mit 1.641 EUR angegeben (minus 5,25 v. H. im Vergleich zum Jahr 2000).

Bei Wertung der oben beschriebenen Erhebungen kann einerseits davon ausgegangen werden, dass das für Wuppertal ermittelte durchschnittliche Einspielergebnis nicht repräsentativ sein muss; andererseits führt die Differenz zu den öffentlichen Erhebungen unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer zu keinem anderen nennenswerten Ergebnis.

Auf das erzielte Einspielergebnis (Saldo 2 = Bruttokasse) ist die bis Februar 2005 und seit Mai 2006 wieder zu zahlende Mehrwertsteuer von zz. 19 v. H. (bis 31.12.2006 16 v. H.) anzurechnen, so dass sich für die örtlichen Spielhallen eine Besteuerungsgrundlage von durchschnittlich 1.300 EUR für die Jahre 2003 bis 2006 und 1.265 EUR für die Jahre 2007 und 2008 je Apparat und Kalendermonat ergibt.

Bezogen auf den früheren Steuersatz (Stückzahlmaßstab) von 215,00 EUR pro Automat und Kalendermonat in Spielhallen müsste ein Steuersatz von etwa 16,5 v. H. (bis 2006) und etwa 17 v. H. (ab 2007) gewählt werden, um den Haushaltsansatz von rund 2,3 Mio EUR (pro Jahr) zu erreichen. Die Stadt Wuppertal hat bei einer Änderung der Vergnügungssteuersatzung jedoch zu beachten, dass durch die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung eintritt. Eine erdrosselnde Wirkung tritt ein, wenn der Beruf des Automatenaufstellers durch die Höhe des Steuersatzes so stark beeinflusst ist, dass die Berufsausübung nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wird und somit in nicht zulässiger Weise ein Eingriff in Art. 12 Grundgesetz zu befürchten ist.

Eine unterschiedliche Festlegung der Steuersätze nach Aufstellort in Spielhallen oder Gaststätten scheint nicht mehr zeitgemäß, da die Aufsteller der Automaten in Gaststätten durch die prozentuale Steuerberechnung nicht mehr benachteiligt sind. Auch in den anderen Großstädten in NRW geht der Trend zur gleichmäßigen Besteuerung von Automaten in Gaststätten und Spielhallen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, einen einheitlichen Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 12 v. H. festzulegen, der sich damit auch im Rahmen der Steuersätze anderer Großstädte bewegt und von den Gerichten als zulässig erachtet wird. Eine erdrosselnde Wirkung und somit ein nicht zulässiger Eingriff in Art. 12 Grundgesetz ist damit nicht zu befürchten. Dies belegt auch die stetig ansteigende Zahl von Geldspielgeräten in den Spielhallen Wuppertals. So waren im Jahr 2006 noch 570 Apparate mit Gewinnmöglichkeit zur Vergnügungssteuer angemeldet, im Juni 2008 waren es bereits 727 Apparate. Dies ist eine Steigerung von rund 27,5 v. H. in zwei Jahren.

Bei der ermittelten durchschnittlichen Besteuerungsgrundlage würde sich eine Vergnügungssteuer von ca. 156 EUR pro Gerät und Kalendermonat ergeben. Dies liegt bei der Berechnung über dem Steuersatz, der bis 31.12.2002 (Aufhebung des Vergnügungssteuergesetz NRW) für in Spielhallen aufgestellte Apparate seine Gültigkeit hatte und unterhalb des früheren Stückzahlmaßstabes in Höhe von 215,00 EUR.

Besonderheiten bei der Satzung zu a):

Da es sich um einen rückwirkenden Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2005 handelt, ist die Steuer auf höchstens 215,00 EUR pro Automat und Monat in Spielhallen und 50,00 EUR pro Automat und Monat in Gaststätten zu begrenzen. Diese rückwirkende Deckelung ist gerechtfertigt. Es stehen zwei grundrechtlich geschützte Positionen im Widerstreit, das Schlechterstellungsverbot (Vertrauensschutz) einerseits und der Gleichbehandlungsgrundsatz andererseits. Dem Vertrauen der Betroffenen, rückwirkend nicht zu höheren Steuern herangezogen zu werden ist hier der Vorrang einzuräumen, zumal eine Verletzung von Art. 3 GG durch eine Ungleichbehandlung für den rückwirkenden Zeitraum zu vernachlässigen sein wird. Auf Grund der Ermittlung der Einspielergebnisse dürfte die Deckelung kaum greifen, weil vermutlich bei einem Steuersatz von 12 v. H. weniger als 215,00 EUR bzw. 50,00 EUR an Steuer anfallen werden.

Außerdem ist den betroffenen Steuerpflichtigen erneut eine in der Zukunft liegende Frist zur Abgabe einer Steuererklärung einzuräumen. Der Termin wurde festgelegt auf den 15.01.2009. Diese Frist ist angemessen, da die Automatenaufsteller zum wiederholten Mal aufgefordert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung zu Nr. 1 rückwirkend zum 01.01.2003

Inkrafttreten der Satzung zu Nr. 2 rückwirkend zum 01.01.2006

Anlagen

Anlage 01 – Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005

Anlage 02 – Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal

Anlage 03 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 vom 12.11.2007

Anlage 04 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung